

**Satzung für die  
Kultur- und Heimatvereinigung Birkmannsweiler e.V.**  
Stand 20. 3. 1998, geändert am 08.0 4. 2011, in der Fassung vom 20.4.2012

**§ 1**

**Name und Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen "Kultur- und Heimatvereinigung Birkmannsweiler e.V."
2. Sitz des Vereins ist Winnenden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2**

**Der Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung von Kultur, Kunst, Sport und Heimatbrauchtum im Stadtteil Winnenden-Birkmannsweiler.

**§ 3**

**Zweckerreichung**

1. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch
  - 1.1 die Annahme von sächlichen und finanziellen Zuwendungen
  - 1.2 die Koordination und Unterstützung geeigneter Aktivitäten der örtlichen Kirchen, Vereine, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen insbesondere auch des örtlichen Seniorentreffs, soweit diese den Zwecken des Vereins entsprechen und gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Ziele verfolgen.
2. Der Verein führt eigene Veranstaltungen zur Förderung von Kultur, Kunst, Sport und Heimatbrauchtum durch.
3. Der Verein kann sich an Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, oder Bürgerinitiativen beteiligen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft der Vorstand, bestehend aus den 3 Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.
3. Gegen einen, die Annahme des Aufnahmegesuchs verweigernden Beschluss des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 bei natürlichen Personen mit dem Tode eines Mitglieds,
  - 1.2 bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - 1.3 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende.
  - 1.4 durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
2. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1.1 die Wahl des Vorstands
  - 1.2 die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung, sowie für die Entlastung des Vorstands
  - 1.3 die Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand gemäß § 11 zuständig ist
  - 1.4 die Auflösung des Vereins
  - 1.5 alle sonstigen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand nach § 8 obliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch Veröffentlichung der Einladung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Winnenden mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Vorsitzenden des Vereins leiten die Mitgliederversammlung gemeinsam.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Im Übrigen geben bei Stimmgleichheit die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag, herrscht auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vereins aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
8. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Winnenden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. den drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - 1.2. dem Schriftführer
  - 1.3. dem Kassenwart
  - 1.4. bis zu 8 Beisitzern
  - 1.5. der Vorstand bei Bedarf geeignete weitere Personen zum Vorstand hinzuziehen (kooptieren), diese können gleiches Stimmrecht wie die Beisitzer erhalten. Hat der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dies der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
2. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorsitzenden leiten die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
4. Über jede Verhandlung der Organe des Vereins wird eine Niederschrift erstellt, die von mindestens einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag, herrscht auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.  
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
7. Die Kasse des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern, die die Mitgliederversammlung wählt, zu prüfen.

## **§ 9 Beiträge von Spendern und Verwendung der Mittel**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen von Nichtmitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke anzunehmen. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung, die am 26.2.1996 stattfand, beschlossen. Im Falle der Beanstandung der Satzung durch Behörden (Amtsgericht, Finanzamt) ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der Beanstandungen die Satzung zu ändern.

Der Verein wurde am 9. 5.1996 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 20.03.1998 wird beim Vereinsregister angemeldet,

Die Satzungsänderung vom 23.04.2010 wird beim Vereinsregister angemeldet

Die Satzungsänderung vom 08.04.2011 wird beim Vereinsregister angemeldet.

Die Satzungsänderung vom 20.04.2012 wird beim Vereinsregister angemeldet